

## **Bewerbungen von Absolventinnen und Absolventen ausländischer Universitäten zur Aufnahme in die Ausbildung in Erziehungsberatung-Schulpsychologie**

Kandidatinnen und Kandidaten aus EU-Ländern können sich im Kanton Bern um die Ausbildung in Erziehungsberatung-Schulpsychologie (Assistenz) bewerben, sofern sie über genügend Deutsch- bzw. Französischkenntnisse verfügen und die Bedingungen gemäss Art. 4 der Verordnung vom 25. Juni 2003 über die Ausbildung und die Diplomierung in Erziehungsberatung-Schulpsychologie erfüllen. Kandidatinnen und Kandidaten aus anderen Ländern können das nur tun, sofern sie über eine Aufenthalts- und eine Arbeitsbewilligung in der Schweiz verfügen.

Die Bewerbungen müssen vollständig sein und alle relevanten Angaben zur Person enthalten. Dies sind insbesondere:

- Bewerbungsschreiben mit Motivangabe
- vollständige Personalien mit Lebenslauf, Schul- und Studienlaufbahn, Foto
- Aufenthaltsbewilligung Schweiz
- Studienabschlüsse

Kandidatinnen und Kandidaten, welche ihre Ausbildung an ausländischen Universitäten absolviert haben, müssen ihrer Bewerbung folgende Unterlagen beilegen:

1. Beglaubigte Kopie des Universitätsabschlusses mit Psychologie als Hauptfach sowie Pädagogik oder Sonderpädagogik und Psychopathologie in den Nebenfächern sowie die Anerkennung ihres ausländischen Diploms in Psychologie durch die schweizerische Psychologieberufekommision (PsyKo). Bitte erkundigen Sie sich bei der PsyKo über die Bearbeitungsdauer und planen Sie genügend Zeit ein.
2. Sofern kein formaler Nebenfachabschluss in Pädagogik oder Sonderpädagogik und in Psychopathologie besteht: Beglaubigte Nachweise der universitären Ausbildung in Pädagogik oder Sonderpädagogik und in Psychopathologie.
3. Sofern keine formalen Nebenfachabschlüsse bestehen, eine vollständige Liste sämtlicher während des Studiums belegter Lehrveranstaltungen in Pädagogik oder Sonderpädagogik und in Psychopathologie mit Angaben zu deren Form, Umfang, Inhalt und Angaben zum Dozenten/zur Dozentin sowie der Anzahl der für die Lehrveranstaltungen erworbenen ECTS-Credits. In Pädagogik oder Sonderpädagogik zudem eine durch ein universitäres Institut akzeptierte schriftliche Arbeit.
4. Nachweis der pädagogischen Praxistätigkeit von 6 Monaten Dauer

Wenn die universitäre Ausbildung in Pädagogik oder Sonderpädagogik und in Psychopathologie nicht mit einem offiziellen Abschlusszertifikat nachgewiesen werden kann, überprüft die Ausbildungskommission die Ausbildungsgänge. Fehlende Leistungen sind gemäss den Richtlinien der Ausbildungskommission nachzuholen. Die Richtlinien sind auf der Website der Erziehungsberatung des Kantons Bern veröffentlicht ([www.eb.bkd.be.ch](http://www.eb.bkd.be.ch)).

Diese Richtlinien ersetzen alle früheren Bestimmungen.

**Ausbildungskommission  
für Erziehungsberatung-Schulpsychologie**



Dr. phil. David Schmid, Präsident